

Ausgabe für Heilberufe	November 2011
<p>in dieser Ausgabe zeigen wir, worauf es bei einem möglichst steuergünstigen Praxisverkauf ankommt. Außerdem arbeiten wir heraus, anhand welcher Kriterien sich Praxisräume vom häuslichen Arbeitszimmer abgrenzen lassen. Im Steuertipp geht es um Grundbesitz in Spanien: Der Verkauf einer „Finca“ ist nur noch bis Ende 2011 steuerfrei möglich!</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Praxisverkauf: Gewinn wird bei Tätigkeit in der Nachbarschaft voll besteuert 1 <input checked="" type="checkbox"/> Betriebs-Pkw: Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Freiberufler: Abgrenzung der Praxis vom häuslichen Arbeitszimmer..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Altersvorsorge: Sparvertrag noch 2011 abschließen? 3 <input checked="" type="checkbox"/> Ansparabschreibung: Gewinnminderung auch nach Teilung einer GbR möglich..... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Außergewöhnliche Belastungen: Schulkosten für hochbegabte Kinder 4 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Immobilienverkäufe in Spanien nur noch bis Ende 2011 steuerfrei..... 4

Praxisverkauf

Gewinn wird bei Tätigkeit in der Nachbarschaft voll besteuert

Einnahmen aus dem Verkauf einer Praxis sind steuerpflichtig. Viele Ärzte können aber neben einer leichten Senkung der Progression (die sich allerdings bei hohen Einkommen nicht auswirkt) von folgenden **Vergünstigungen** profitieren:

- Einen **Freibetrag** von 45.000 € gibt es, sofern der Verkäufer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Der Betrag vermindert sich um den Teil des Gewinns, der die Grenze von 136.000 € übersteigt.
- Ein **ermäßigter Steuersatz** von 56 % des durchschnittlichen regulären Tarifs wirkt - bei einem Verkauf ab dem 55. Lebensjahr oder einer dauernden Berufsunfähigkeit - auf die Beträge, die den Freibetrag übersteigen. Mindestens wird der Eingangssteuersatz von 14 % angesetzt. Die Vergünstigung muss beantragt werden und gilt nur einmal im Leben.
- Ein Streitpunkt mit den Finanzämtern ist häufig, ob der Arzt seine Tätigkeit nach dem Verkauf tatsächlich einstellt oder nur in der Nähe neue Praxisräume eröffnet. Denn eine steuerbegünstigte Praxisveräußerung setzt voraus, dass der Praxisinhaber seine freiberufliche **Tätigkeit** in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens **für eine gewisse Zeit einstellt**.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat für den Praxisverkauf eines ausschließlich operativ tätigen Orthopäden einen steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn abgelehnt. Der Orthopäde hatte zeitgleich eine **neue Praxis** für konservative Orthopädie **eröffnet**. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass das Entgelt nur für den Verzicht des bisherigen Praxisinhabers auf seine Kassenzulassung gezahlt worden war, ohne dass der Käufer die Praxis fortführte. Dass der Orthopäde in seiner neuen Praxis keine Operationsräume hatte und nur noch Privatpatienten behandelte, spielte keine Rolle. Auf den Käufer war nur die Patienten

Patientenkartei mit sämtlichen Krankenunterlagen übergegangen. Den Mietvertrag über die alte Praxis hatte er nicht übernommen, sondern war in eine orthopädische Gemeinschaftspraxis eingetreten.

Die endgültige Überleitung des bisherigen Patientenstamms auf den Erwerber ist nicht gesichert, wenn der Veräußerer in **Konkurrenz** zum neuen Inhaber seiner bisherigen Praxis steht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Arzt sein bisheriges Wirkungsfeld als maßgebliche Grundlage seiner zukünftigen freiberuflichen Tätigkeit weiter nutzt. Schädlich ist es auch, wenn die Einstellung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit nach außen hin nicht einmal für eine gewisse Zeitspanne in Erscheinung tritt.

Die Prüfung dieser Kriterien ist notwendig, weil nur so eine Abgrenzung des begünstigten Veräußerungsgewinns vom nicht begünstigten laufenden Gewinn gewährleistet ist. Die Frage, ob die freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit eingestellt wird, ist nach den Umständen des **Einzelfalls** zu beurteilen. Eine Rolle spielen dabei vor allem

- die räumliche Entfernung der neuen Praxis von der bisherigen Tätigkeitsstätte,
- die Dauer der Einstellung,
- die Vergleichbarkeit der Betätigung sowie
- die Art und Struktur des alten und neuen Patientenstamms.

Hinweis: Auf der sicheren Seite sind Sie also nur, wenn Sie nach dem Verkauf im bisherigen räumlichen Wirkungsbereich eine andere Tätigkeit ausüben. Diese darf dann aber mit der ursprünglichen nichts mehr gemein haben und muss eine ganz andere Klientel ansprechen. Das dürfte bei Fachärzten nicht ganz einfach sein, wie der Streifall zeigt.

Betriebs-Pkw

Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis

Freiberufler, die mit ihrem betrieblichen Kfz auch die Pendelstrecke zwischen Wohnung und Betrieb zurücklegen, müssen diese private **Nutzung versteuern**. Sofern sie kein Fahrtenbuch führen, werden dafür monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und der Umsatzsteuer pro Entfernungskilometer angesetzt. Dabei sind der pauschale Nutzungswert und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung selbst dann mit den Monatswerten zu ermitteln, wenn das Kfz nur gelegentlich für Fahrten von der Wohnung aus genutzt wird. Von den Monatswerten rücken Finanzbeamte nur dann ab, wenn die Nutzung für die Pendelstrecke für einen vollen Kalendermonat ausgeschlossen ist.

Dagegen dürfen **Arbeitnehmer** jetzt den geldwerten Vorteil günstiger Lohnversteuern, wenn sie ihren Firmenwagen nur gelegentlich - weniger als 15-mal im Monat oder 180-mal im Jahr - für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Dann haben sie die Option, eine Berechnung nach der tatsächlich geringeren Anzahl der Fahrten durch Einzelbewertung mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer statt pauschal mit 0,03 % monatlich durchzuführen.

Dieses Wahlrecht haben Sie nach Ansicht der Finanzverwaltung **im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung nicht**. Damit müssen Sie als Freiberufler stets 0,03 % ansetzen, wenn Sie Ihre Privatnutzung anhand der 1%-Regelung versteuern. Dabei haben Sie den pauschalen Monatswert auch anzusetzen, wenn Sie das Kfz nur gelegentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nutzen.

Gehören gleichzeitig **mehrere Pkw** zu Ihrem betrieblichen „Fuhrpark“, gilt für die Finanzverwaltung die widerlegbare Vermutung, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.

Hinweis: Die Monatswerte sind nur dann nicht anzusetzen, wenn die Nutzung für die Pendelstrecke für volle Kalendermonate ausgeschlossen ist. Selbständigen bleibt also kaum etwas anderes übrig, als dem Finanzamt die gelegentlich zurückgelegte Strecke über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Denn setzen Freiberufler in der Gewinnermittlung für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis keinen Zuschlag beim Listenpreis an, werden die Finanzbeamten dies nicht akzeptieren. Um eine nur gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs zu belegen, bietet sich meist nur das Fahrtenbuch an.

Freiberufler

Abgrenzung der Praxis vom häuslichen Arbeitszimmer

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind in vielen Fällen nicht mehr voll abzugsfähig. Sofern das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, gilt für den Betriebsausgabenabzug eine gesetzliche **Obergrenze** von **1.250 €**.

Beispiel: Ein Zahnarzt hat in seinem Einfamilienhaus ein Arbeitszimmer eingerichtet. Dort verrichtet er allgemeine Bürotätigkeiten, die im Zusammenhang mit seiner zahnärztlichen Praxis anfallen. Darüber hinaus verfasst er gelegentlich Gutachten für Gerichte.

Das Arbeitszimmer ist ein häusliches Arbeitszimmer, so dass die Abzugsbeschränkung der Kosten auf 1.250 € hier eingreift. Etwas anderes ergäbe sich nur, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit des Zahnarztes darstellen würde. Diese Voraussetzung ist jedoch regelmäßig nicht erfüllt, wenn - wie in dem Beispiel - gesonderte Praxisräume zur Verfügung stehen.

Das Merkmal des „häuslichen“ Arbeitszimmers muss für die Abzugsbeschränkung ebenfalls erfüllt sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Kriterien für ein häusliches Arbeitszimmer

noch einmal herausgearbeitet: Entscheidend ist, ob der Raum **in die häusliche Sphäre eingebunden** ist. Regelmäßig wird das bei Räumen der Fall sein, die sich in der Wohnung bzw. in unmittelbarem Anschluss an die Wohnung befinden (z.B. durch eine Verbindungstür erreichbar).

Das Merkmal der Einbindung in die häusliche Sphäre kann aufgehoben bzw. überlagert sein, wenn die Büroeinheit auch von Dritten (z.B. Patienten), nicht zur Familie gehörenden oder haushaltszugehörigen Personen genutzt wird.

Zu einer ärztlichen **Notfallpraxis** hat der BFH entschieden, dass kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt. Das gilt auch, wenn eine Verbindung zu den Wohnräumen des Arztes besteht. Gegen ein häusliches Arbeitszimmer spricht auch, wenn die Räumlichkeiten sich in einem gesonderten Anbau mit eigenem Zugang befinden. Ein Büro- oder Praxisschild kann ebenfalls ein Kriterium gegen ein häusliches Arbeitszimmer sein.

Hinweis: Die Abgrenzung zwischen einem häuslichen Arbeitszimmer und allgemeinen Büro- oder Praxisräumen, die nicht der Abzugsbeschränkung unterliegen, ist eine Einzelfallentscheidung. Als gewichtiges Kriterium gegen ein häusliches Arbeitszimmer ist der allgemeine Publikumsverkehr zu nennen. Sofern noch gesonderte Wartebereiche, Toiletten und beispielsweise eine Garderobe für die Besucher vorhanden sind, wird die private Sphäre deutlich überlagert.

Altersvorsorge

Sparvertrag noch 2011 abschließen?

Der vorgezogene Abschluss einer **Kapitallebensversicherung** noch im Jahr 2011 kann sich aus zwei Gründen lohnen:

- Die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % der individuellen Einkommensteuer und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz, wenn die Laufzeit mindestens zwölf Jahre betragen hat und der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Bei Vertragsabschluss ab 2012 erhöht sich das Lebensalter auf 62 Jahre.
- Bei Vertragsabschluss ab 2012 sinkt der Garantiezins von 2,25 % auf 1,75 %. Dieser Zins gibt an, welchen Satz das Versicherungsunternehmen auf den Sparanteil der eingezahlten Prämien für die gesamte Laufzeit mindestens verzinst - unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Dies gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Bei Vertragsabschluss noch im Jahr 2011 kann der Zinseszinsseffekt durch 0,5 % mehr eine deutlich höhere Leistung bewirken - vor allem bei langen Laufzeiten.

Ansparabschreibung

Gewinnminderung auch nach Teilung einer GbR möglich

Gibt es noch Steuerschlupflöcher? Ja, es gibt sie! Kleine und mittlere Unternehmen können etwa die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Anschaffung vorverlegen, indem sie einen **Investitionsabzugsbetrag** bilden. Bis einschließlich 2006 war dieser Steuerbonus unter dem Namen **Ansparabschreibung** bekannt.

Beispiel: Wer innerhalb der nächsten drei Jahre einen betrieblichen Pkw für 30.000 € anschaffen will, kann seinen steuerlichen Gewinn schon jetzt um 40 % der Anschaffungskosten (= 12.000 €) mindern. So lassen sich bereits Steuern sparen, bevor für den Pkw Geld ausgegeben wird. Daraus ergibt sich ein deutlicher Liquiditätsvorteil.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob der steuermindernde Ansatz einer geplanten Anschaffung auch erfolgen darf, wenn diese gar nicht mehr im Betrieb umsetzbar ist. Geklagt hatte ein Freiberufler, der mit einem anderen Berufsträger gemeinsam in einer GbR tätig war und eine Ansparabschreibung gebildet hatte. Die GbR wurde durch „**Realteilung**“ beendet, indem die Freiberufler den Mandantenstamm hälftig untereinander aufteilten. Sie führten ihre Tätigkeit danach getrennt als Einzelunternehmer weiter.

Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an und argumentierte, dass die geplante Investition ja gar nicht mehr stattfinden könne. Zwar stellte der BFH fest, dass eine Ansparabschreibung im Falle einer Betriebsaufgabe eigentlich nicht mehr gebildet werden darf. Er gewährte dem Freiberufler den Betriebsausgabenabzug aber trotzdem, weil er **keinen neuen Betrieb eröffnet** hatte, sondern sein bisheriges unternehmerisches Engagement jetzt nur in Form eines Einzelunternehmens fortführte.

In einem anderen Fall hat der BFH allerdings entschieden, dass der Steuerbonus nicht für die geplante Anschaffung von **Software** möglich ist: Im Gesetz ist von „**beweglichen Wirtschaftsgütern**“ die Rede. Hierunter fallen nur materielle Wirtschaftsgüter (z.B. Pkws, Maschinen, Möbel). Software gehört aber zu den immateriellen Wirtschaftsgütern, auch wenn sie in „greifbarer“ Form auf einem Datenträger vorliegt!

Hinweis: Beide Richtersprüche sind zwar zur alten Ansparabschreibung ergangen, aber auch für die neue Rechtslage relevant. Wir prüfen gerne für Sie, ob Ihre Praxis die Voraussetzungen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erfüllt.

Außergewöhnliche Belastungen

Schulkosten für hochbegabte Kinder

Schicken Eltern ihr Kind auf eine Schule für Hochbegabte, können sie die Kosten von der Steuer absetzen, wenn der **Schulbesuch medizinisch notwendig** war. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Eltern eines hochbegabten Kindes mit einem Intelligenzquotienten von 133 den Rücken gestärkt. Im Streitfall hatte der Amtsarzt die Unterbringung des Kindes an einer Hochbegabtschule in Schottland als therapeutisch

notwendig bestätigt, um einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken. Die Eltern legten dessen Attest aber erst nachträglich vor.

Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten von ca. 25.000 € pro Jahr nicht. Es bemängelte, die Eltern hätten die medizinische Notwendigkeit der Internatsunterbringung nicht durch ein **zuvor erstelltes amtsärztliches Attest** nachgewiesen. Der BFH hält diese Sichtweise für zu streng; ein solches Attest sei nicht zwingend erforderlich. Auch andere, später eingeholte Nachweise genügten für den steuerlichen Abzug.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur steuermindernd aus, soweit sie einen bestimmten Eigenanteil - die sogenannte **zumutbare Belastung** - übersteigen. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, hängt davon ab, wie viele Kinder Sie haben, ob Sie verheiratet sind und wie hoch Ihre Einkünfte sind.

Steuertipp

Immobilienverkäufe in Spanien nur noch bis Ende 2011 steuerfrei

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und vielen anderen Ländern in der Welt sollen vor allem verhindern, dass Einkünfte weder in beiden Ländern zweifach besteuert noch überhaupt nicht erfasst werden. In den meisten Staaten gilt im Bereich der **Mieteinkünfte** die Steuerfreistellung. Das bedeutet, dass die ausländischen Erträge nur vom Fiskus im jeweiligen Lageland der Immobilie erfasst werden und in Deutschland steuerfrei bleiben.

Stammen die Einkünfte **aus einem anderen EU-Land**, unterliegen sie noch nicht einmal dem Progressionsvorbehalt und erhöhen somit nicht den Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen des Hausbesitzers. Sie müssen dem deutschen Finanzamt also gar nicht in der Steuererklärung gemeldet werden.

Bei Auslandserträgen **außerhalb der EU**, also etwa aus den USA oder der Türkei, müssen die steuerfreien Einkünfte jedoch dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden. Insoweit verlangt der heimische Fiskus, dass Vermieter ihre Erträge in den Einkommensteuerformularen deklarieren.

Das DBA mit Spanien stellt die **Ausnahme** von der Regel dar, dass Auslandseinkünfte im Inland steuerfrei bleiben. Generell werden die dort erzielten Mieteinkünfte wie die Einkünfte aus vermieteten Immobilien in Deutschland behandelt. Angerechnet wird dabei die **in Spanien bereits gezahlte Steuer**. Verkauft der Eigentümer jedoch Objekte innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, muss der realisierte Gewinn jetzt nicht mehr in Deutschland versteuert werden. Damit beugt sich die Finanzverwaltung in allen offenen Fällen der aktuellen Rechtsprechung.

Hinweis: Hausbesitzer können sich allerdings nicht lange über steuerfreie Gewinne freuen. Denn das DBA Spanien wird geändert. In der Neufassung wird klargestellt, dass die Steuerpflicht für Einkünfte aus Immobilien auch deren Verkauf umfasst. Das Abkommen soll ab 2012 anwendbar sein, so dass bis dahin abgeschlossene Geschäfte in allen nicht bestandskräftigen Bescheiden ohne Spekulationsteuer davonkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens